

Gemeinschaft Am Lüserbach e.V.
Karl Lohmüller · 44532 Lünen · Schlegelstr.21b

Herrn Bürgermeister
Jürgen Kleine-Frauns
Willy-Brandt-Platz 1
44532 Lünen

26.07.2020

Anregung und Beschwerde gemäß § 24 der Gemeindeordnung NRW und § 12 der Hauptsatzung der Stadt Lünen

Wiederherstellung der Fahrbahndecke Querstraße

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Kleine-Frauns,

sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit stelle ich erneut den Antrag, die Fahrbahndecke der Querstraße in Lünen-Horstmar instand zu setzen.

Ich beziehe mich auf mein Schreiben vom 01.05.2017 als Anregung und Beschwerde gemäß § 24 der Gemeindeordnung NRW und § 12 der Hauptsatzung der Stadt Lünen.

Dieser Antrag wurde in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 11.05.2017 behandelt.

Es wurde beschlossen (AF-64/2017) diese Anregung durch die Verwaltung prüfen zu lassen und im Ausschuss für Sicherheit und Ordnung zu beraten.

Ich habe zu meiner Anregung und Beschwerde gemäß § 24 vom 01.05.2017 bisher keine Antwort erhalten.

Am 11.09.2018 wurde dann im Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt festgehalten (Mitteilung MI-133/2018), dass die Querstraße grundlegend erneuert/saniert werden soll. Entsprechende Haushaltsmittel wurden beantragt. Ein Planungsauftrag an ein Ingenieurbüro sollte erfolgen.

Am 16.06.2020 wurde in der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Umwelt beschlossen, dass die drei vorliegenden Planungsvarianten im Rahmen einer frühzeitigen Anliegerbeteiligung vorgestellt werden sollen. Die Kosten sollen gemäß KAG mit 70% bzw. 80% auf die Anlieger umgelegt werden.

Ich wiederhole hiermit meine Anregung auf Instandsetzung der Fahrbahndecke. Das von der Stadt Lünen geplante Vorhaben bedeutet eine vollständige Erneuerung mit Verbesserungen, damit gemäß KAG abgerechnet werden kann und somit die Anlieger stark finanziell beteiligt.

Aus unserer Sicht ist eine Fahrbahndeckenerneuerung ausreichend und erforderlich. Außerdem ist der Bereich zwischen Wirthstraße und Niederadener Straße optisch in einem guten Zustand und müsste nicht zwingend erneuert werden.

Zu den von mir aufgeführten Belastungen beim Bau des Kreisverkehrs an der Schlegelstraße im Jahr 2016 sind zwischenzeitlich durch den Abriss des alten Kindergartens und den Bau der Flüchtlingsunterkunft in der Querstraße zusätzliche Schäden an der Fahrbahndecke durch schwere Baufahrzeuge entstanden.

Da die Schäden der Querstraße offensichtlich nicht durch eine übliche Abnutzung entstanden sind, sondern durch Maßnahmen der Stadt Lünen (Umleitung des Verkehrs -hier: Kreisverkehr) und des Eigentümers der Flüchtlingsunterkunft, können die Reparaturkosten selbstverständlich auch nur von den Verursachern erhoben werden!

Ich bitte noch mal um Einleitung von für die Anwohner kostenneutralen Maßnahmen zur Wiederherstellung der Querstraße (Fahrbahndecke).

Mit freundlichen Grüßen
aus Horstmar

Zur Kenntnis

Verweise:

1. Anregung und Beschwerde gemäß § 24 der Gemeindeordnung NRW und § 12 der Hauptsatzung der Stadt Lünen vom 01.05.2017
2. Beschlusstext AF-64-2017 HuFA
3. Mitteilung MI 133/2018
4. Verwaltungsvorlage VL-62/2020